







**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE BORDELUM**  
**10. Änderung**  
**M. 1: 5000**

Für das Gebiet: Westlich der Straße „Zum Pastorat“



**Zeichenerklärung**

-  Grenze des räuml. Geltungsbereiches der F-Planänderung
-  Sondergebiete-Biogasanlage- §5Abs.2 Nr.1 BauGB
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §5Abs.2Nr.10 BauGB
-  Schirm- und Begleitgrün
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge §5Abs.2Nr.3 BauGB
-  Wasserflächen -Vorfluter- §5Abs.7 BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.01. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 29.11.01 bis 07.12.01 am 29.11.01 /durch Abdruck in der Zeitung
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.11.01 durchgeführt/~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.11.01 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.~~
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 7.1.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.01 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 15.1.02 bis 25.1.02 während folgender Zeiten Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in der Zeit vom 7.1.02 bis 22.1.02 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.4.02 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 29.11.01 bis 07.12.01 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 29.11.01 in der Zeit vom 29.11.01 bis 07.12.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
8. Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 15.4.02 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluß gebilligt.
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom Az.: 19.08.02 den Flächennutzungsplan - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt. Az.: IV 646-512.77-54.74 (10.A.)
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom 29.10.02 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 13.12.02 Az.: IV 646-512.77-54.74 (10.A.) bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 06.01.2003 (vom 07.01.2003 bis 20.01.2003) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mithin am 27.01.2003 wirksam.

Langenhorn  
Bordelum, den 24.01.2003

  
 Amtsvorsteher

